Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 49

Artikel: Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ständig gekleibete Fran — ohne Weiteres eintreten könne. (Erostem wundert man sich, daß der Solbat so gern das Wirthshaus besucht, und daß er so wenig Bildung besitt!) Ich muß gestehen, daß dieser Borfall mich empörte, obwohl ich nie den englischen Militärrock getragen habe, und als ich einige Tage später in berselben Zeitung den Bericht über den großen Brand in dem Krystallpalast sah, dachte ich unwillkürlich an unseren Sergeant=Major.

Der zweite Brief war ebenfalls von einem höheren Unteroffizier — noch bazu einem bekorirten — verfaßt; berfelbe erzählt, baß er in einem gewissen Wirths-hause ein Glas Vier habe trinken wollen, und beß-halb in eine öffentliche Stube getreten sei, wo drei Bolizeimänner in Civilkleidern und mehrere kleine Handwerker bereits gesessen. Der Wirth habe aber ihm, dem Besiger der Krim=Medaille, gesagt, daß kein Soldat in so hoher Gesellschaft erscheinen durfe; er wolle ihm aber, wenn er es wünsche, das Bier an der Schenke stehend verabreichen, was natürlich nicht angenommen wurde.

Auch ein beitter Fall gehört hierher. Bor einigen Tagen entwendete ein handlungscommis in London seinem Prinzipal eine Quantität Seibenzeug und ging dann schnurstracks, sobald der Erlös vergeudet war, zum Werbedepot, wo er sich bei einem Ravalleriezregiment engagiren ließ. Tropbem wurde er natürzlich bald von der Polizei arretirt, in Husarenunisorm vor das Gericht gestellt und zu mehrmonatlicher Zwangsarbeit verurtheilt. Nach Berlauf dieser Strafzperiode wird er wieder zu seinem Regiment einrücken!

Die Armee braucht gegenwärtig bringend Refrusten ist dieß ein Wunder unter so bewandten Bershältnissen? Die Engländer mögen ihre Sache so einstichten, wie es ihnen gut bunkt, ich aber stelle mir sie so vor. Wenn der Ofsizier sich scheut, die Untsform zu tragen, so dient er entweder ungern, oder aber er will Orte besuchen und handlungen begehen, die mit dem Chrenvoll unverträglich sind; ich kenne keine anderen Motive. Wenn aber der Ofsizier die Shre des Nocks durch Tragen desselben nicht aufrecht erhält, — wie kann man sich dann wundern, daß er am Leibe des Unterofsiziers und Gemeinen in Mißstredit kommt, wie oben bewiesen?

Was nun ben kontinentalen Offizier anbelangt, so ift es ziemlich einleuchtend, daß, wenn er nicht beim hofe vorgestellt werden will ober sich bei seinem Gefandten in Uniform zu melben hat, er biese ohne weiteres zu hause laffen kunn.

Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Bom 23. Nov. 1868.)

Der Umstand, daß die Jägergewehre ein anderes Standvist haben (200 Schritt) als die Sewehre Mobell 1863 (300 Schritt) könnte, da in den meisten Bataillonen beide Gewehre vorhanden sind, im Felde nachtheilige Folgen haben, und dieß besonders dann, wenn einer Aufsorderung der Bataillonestommandanten für das Rahegesecht unter 400 Schritt die Bistre niederzubrüden, auch die mit Jägergewehr bewassnete Mannschäft nachkommen würde. Das Militärdepartement hat beshalb sich entschlossen, das Standvisser des Jägergewehrs ebenfalls auf 300 Schritt stellen au lässen.

Sie werben bemgemäß eingelaben, an ben Biffren ber Jagergewehre folgende Uenberung anbringen ju laffen:

Die kleine Schraube im Abfehenfuß, welche gegenwartig einen flachen Kopf hat, ift burch eine solche mit etwas erhöhtem Kopf zu ersehen, und zwar muß biese Erhöhung so geregelt werben, baß das Absehenblatt, wenn seine untere Rache auf biesem Kopf aufliegt, mit bem Theilstrich fur 300 Schritt gusammenteifft.

Der Durchmeffer und bie Steigung bes Gewindes ber neuen Schraube und ihres Muttergewindes im Absehenfuß follen mit benjenigen bes Infanteriegewehrs, Mobell 1863, übereinstimmen-

Nachdem in Bollziehung des Bundesbeschlusses vom 18. Dez. 1867 im laufenden Jahre die neuen Wassen und Ererzierreglemente bereits bet den taktischen Einheiten der Insanterie des Auszuges eingeführt worden sind, handelt es sich nun darum, im nächsten Jahre in gleicher Weise auch die taktischen Einheiten der Reserve einzusiden. Jugleich wäre es wünschenswerth, daß schon im Jahr 1869 einzelne Bataillone des Auszugs wieder für die geschlichen Wiederholungsturse in den Dienst berusen würden, weil eine solche Uedung doch spätestens im Jahre 1870 statisinden müßte und es für die Kantone sowohl mit Rüchlicht auf ihre Büdgets als auf die Verwendung des Instruktionspersonals mit Rachtheilen verbunden wäte, wenn im nämlichen Jahre allzu unregelmäßiger Turnus erfolgen würde.

Demgemaß hat ber Bunbesrath unterm 20. 1. Die. folgenbe Befchiuffe gefaßt:

- 1) Für fammtliche Refervebataillone, welche nicht ichen im laufenben Jahr einen folchen Dienst bestanben haben, sind im Jahr 1869 Cabresturse von 8 Tagen Dauer und sodann für Cabres und Mannschaft vereint Kurse von 4 Tagen Dauer, Ginrüdungs. und Entlassungstage nicht gerechnet, anzuordnen.
- 2) Den Kantonen wird empfohlen, einzelne Bataillone bes Auszugs icon im Jahr 1869 zu ben orbentlichen Wiederholungs-turfen einzuberufen.
- 3) Von Uebungen ber Landwehr kann für einmal noch abgesehen werben, jedoch ist die Abhaltung ber ordentlichen Personal-Inspektion anzuerdnen.

Indem wir Sie einladen, biefen Schlufinahmen Bollgichung gu berichaffen, benuben wir 2c.

Militärische Umschau in den Rantonen.

Bern, 23. Wintermonat 1868. Das Bereinsleben, fofern es in Berathungen besteht', beginnt fich bier mit bem fo fruh eingetretenen Winter, und zwar an Begenständen von gemein=eidgenöffifcher Bedeutung ju regen. Giner ber Rreife, wo am meiften und un= befangensten Bebanten ausgetauscht werben, ber Df= figiere-Leift, fonft bescheibentlich die Deffentlichkeit icheuend, hat diegmal eine Ausnahme gemacht, indem er in einer Berathung über bie Winfelried=Un= gelegenheit am 14. bieß einstimmig eine Gingabe amibie Bundesbehörden gegen die Bibmer'fchen (ober Rommiffione=Mehrheite=) Untrage auf Grun= bung einer Zwange-Lebeneverficherunge-Anftalt, und Die Berfechtung biefer Unficht bei einer von ber "AU= gemeinen Militar-Befellschaft ber Stadt Bern" auf 17. berufenen allgemein öffentlichen Besprechung be= fclog. - Gleichen Abende faßte auch ber hiefige Unteroffiziere-Berein gang felbständig und ohne irgend welche Berbindung mit jenem Leift einen gang ent= fprechenden Befchluß.

Die von ber Allgem. Militar=Gesellschaft berufene Bersammlung, geleitet von beren nunmehrigen ganz neu meift aus bem Bunbesrathhaus (Oberft J. Meyer, Oberft Feiß, Major Desgouttes, Turnlehrer Niggeler)